

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Arnold Vaatz, Erika Steinbach, Elisabeth Winkelmeier-Becker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
sowie der Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich, Frank Schwabe, Dr. Johannes Fechner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 18/4421 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/4893 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Annette Groth, Inge Höger, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. sowie der Abgeordneten Tom Koenigs, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/4798 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Tom Koenigs, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/4089 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Tom Koenigs, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/2618 –**

**Menschenrechtsförderung stärken – Gesetzliche Grundlage für Deutsches Institut für Menschenrechte schaffen**

**A. Problem**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. wurde aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4801) am 8. März 2001 gegründet. Es basiert auf den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 (Anlage der Entschließung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, U.N.Doc. A/RES/48/134), die den Staaten die Errichtung einer nationalen Menschenrechtsorganisation empfehlen. Danach sollen diese ein möglichst breites, in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im Einzelnen beschrieben sind, erhalten.

Im Rahmen der Pariser Prinzipien wurden durch die Vereinten Nationen verschiedene Kriterien für nationale Menschenrechtsorganisationen aufgestellt. Die Einhaltung dieser Kriterien überwacht das International Coordinating Committee (ICC). Zu diesem Zweck wurde ein Akkreditierungsverfahren eingeführt, als dessen Ergebnis der A-, B- oder C-Status zuerkannt wird. Alle fünf Jahre erfolgt eine neue Akkreditierung.

Dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V. ist der A-Status und damit die höchste Stufe der Akkreditierung zuerkannt worden. Mit diesem Status sind wichtige Rechte auf internationaler Ebene verbunden. Nur mit diesem Status kann das Institut als offizieller Beobachter bei den Vereinten Nationen agieren, was insbesondere vor den Fachausschüssen und dem Menschenrechtsrat von großer praktischer Bedeutung ist.

Im Jahr 2015 steht eine erneute Überprüfung durch das ICC für die Bundesrepublik Deutschland an. Die erneute Erteilung des A-Status hängt in erster Linie davon ab, ob die Institution die Pariser Prinzipien im Wesentlichen erfüllt.

## **B. Lösung**

Zu den Buchstaben a und b

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen.

**Einstimmige Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 in geänderter Fassung.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4798 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU.**

Zu Buchstabe d

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4089.**

Zu Buchstabe e

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 18/2618.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die vorgeschlagenen Regelungen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

## **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 zusammenzuführen und mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2, 4 und 5 stehen dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V. Mittel zur Verfügung, soweit sie im Haushaltsplan des Deutschen Bundestages etatisiert sind und die in den §§ 2 bis 7 genannten Mindestvoraussetzungen in der jeweiligen Satzung des Instituts erfüllt sind.“
  2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 1 Absatz 1 Satz 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4798 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4089 für erledigt zu erklären;
- d) den Antrag auf Drucksache 18/2618 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 10. Juni 2015

## Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

**Michael Brand**  
Vorsitzender

**Erika Steinbach**  
Berichterstatterin

**Frank Schwabe**  
Berichterstatter

**Annette Groth**  
Berichterstatterin

**Tom Koenigs**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach, Frank Schwabe, Annette Groth und Tom Koenigs

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4421** in seiner 98. Sitzung am 27. März 2015 erstmals beraten und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4893** hat der Deutsche Bundestag in seiner 106. Sitzung am 21. Mai 2015 erstmals beraten und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4798** wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 103. Sitzung am 7. Mai 2015 erstmals beraten und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4089** wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 89. Sitzung am 27. Februar 2015 erstmals beraten und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/2618** in seiner 54. Sitzung am 25. September 2014 erstmals beraten und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Die textgleichen Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 zielen auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen.

Die Vorlagen beinhalten zunächst Regelungen zur Rechtsstellung und Finanzierung (§ 1) und zu den Aufgaben (§ 2).

§ 1 Absatz 1 Satz 1 klärt die Rechtsstellung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. als nationale unabhängige Institution der Bundesrepublik Deutschland, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte dient. Es ist, wie es der Gründungsbeschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 vorsieht, als eingetragener Verein organisiert. Es unterliegt zwei Rechtsordnungen:

- dem Völkerrecht, insbesondere den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen von 1993 (UN-Resolutionen 1992/54 of 1992 und 48/134 of 1993), die die wesentlichen Grundprinzipien für nationale Menschenrechtseinrichtungen festlegen, insbesondere hinsichtlich der Gründung, des Mandats, der Aufgaben und des Grundsatzes der Unabhängigkeit, sowie
- dem nationalen Recht, wie z. B. dem Vereinsrecht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. wird derzeit überwiegend aus Bundesmitteln finanziert, die aus den Haushalten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stammen. Künftig soll das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. stattdessen Zuwendungen aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages erhalten (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

§ 2 betrifft die Aufgaben des Instituts. Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. soll die Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. handelt unabhängig von Vorgaben und Weisungen der Bundesregierung oder anderen öffentlichen und privaten Stellen in eigener Initiative oder auf Ersuchen der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages unter eigenverantwortlichem Einsatz seiner Ressourcen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 werden die zentralen Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. aufgeführt.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende:

1. Information der Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland, in geeigneten Fällen in vergleichender Perspektive, sowie Einrichten und Betreiben einer fachspezifischen Bibliothek,
2. wissenschaftliche Forschung und Publikation,
3. Politikberatung,
4. Bildungsarbeit im Inland,
5. Förderung des Dialogs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen und
6. Erstellen von Analysen zu weiterwirkenden menschenrechtlichen Folgen totalitärer Diktaturen sowie von Kriegs- und Nachkriegsgeschehen in Ergänzung der Arbeit bestehender Institutionen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. nimmt daneben die folgenden Aufgaben wahr, wenn und soweit zusätzliche Finanzmittel verfügbar sind:

1. Unterstützung der Bundesregierung bei der Erstellung von Berichten über die Menschenrechte in Drittstaaten, bei der Erstellung von Länderanalysen und Fragekatalogen zu menschenrechtlichen Defiziten in Drittstaaten,
2. Erstellen von Analysen der Wirkung von europäischer und deutscher Politik, insbesondere Entwicklungspolitik, auf die Lage der Menschenrechte in Adressatenländern.

Als unabhängiger Mechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen soll das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. auch die in dem Übereinkommen beschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. legt weiterhin dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Arbeit der Institution sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vor, zu dem der Deutsche Bundestag Stellung nehmen soll.

Darüber hinaus werden in den §§ 3 bis 7 Regelungen zu den Organen des Instituts getroffen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4798 ist textgleich mit den Gesetzentwürfen zu den Buchstaben a und b.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4089 will ebenfalls eine gesetzliche Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen schaffen. Er beinhaltet Regelungen zur Rechtsstellung (§ 1), zu den Aufgaben (§ 2), zu den Organen (§§ 3 bis 6) und zu den Zuwendungen des Bundes (§ 7).

Zu Buchstabe e

Der Antrag auf Drucksache 18/2618 zielt darauf ab, das Mandat des Deutschen Instituts für Menschenrechte gemäß den Pariser Prinzipien auszugestalten und auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 in seiner 42. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten und empfiehlt einstimmig deren Annahme.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 49. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten und empfiehlt einstimmig die Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 sowie die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen in seiner 57. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 sowie die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(17)88.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/4421 und 18/4893 am 10. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt einvernehmliche Zustimmung zu den beiden inhaltsgleichen Gesetzentwürfen in der durch Ausschussdrucksache 18(8)2129 (textgleich mit Ausschussdrucksache 18(17)88 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe) geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/4421 und 18/4893 in seiner 45. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme in der Fassung des von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(11)381 (textgleich mit Ausschussdrucksache 18(17)88 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe).

Zu seinem mitberatenden Votum hat der Ausschuss weiterhin folgende Stellungnahme abgegeben:

In Anbetracht der dem Institut in § 2 Abs. 3 übertragenen wichtigen Aufgabe des unabhängigen Mechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 UN-Behindertenrechtskonvention regt der Ausschuss für Arbeit und Soziales an, im Kuratorium einen Platz der unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zugestanden zwei Plätze dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zu überlassen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 40. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 sowie die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 38. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 sowie die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(17)88.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen in seiner 36. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/4421 und 18/4893 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(18)108 (textgleich mit Ausschussdrucksache 18(17)88 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe).

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlagen in seiner 36. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4221 in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(17)88. Er empfiehlt weiterhin einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4893 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(22)95 (textgleich mit Ausschussdrucksache 18(17)88 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe) wurde einstimmig angenommen. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt einstimmig Zustimmung zu den zusammengeführten Gesetzentwürfen auf Drucksachen 18/4421 und 18/4893 in geänderter Fassung gemäß Ausschussdrucksache 18(22)95 (textgleich mit Ausschussdrucksache 18(17)88 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe).

Zu Buchstabe b

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/599) am 23. April 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) auf Bundesratsdrucksache 124/155 (Bundestagsdrucksache 18/4893) befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzes gegeben sei (Ausschussdrucksache 18(17)87). Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel (10)

Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln.

Es werden Aussagen aus der Begründung des Gesetzentwurfes zitiert:

„Durch die Regelungen wird die Bundesregierung ihrer internationalen Verantwortung gerecht. Es werden außerdem die Indikatorenbereiche der Bildung und der Integration betroffen. Der vorliegende Entwurf sichert mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e.V. eine Institution, die im In- und Ausland, in geeigneten Fällen in vergleichender Perspektive, wichtigen Fragestellungen nachgeht und Projektarbeit leistet. Der Entwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, da er sicherstellt, dass die nationale Menschenrechtsorganisation der Bundesrepublik den internationalen Rahmenbedingungen entspricht.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel.

Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4798 in seiner 42. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 49. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(17)89 und den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 49. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(17)89

wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Verteidigungsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(17)89 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 10. Juni 2015 beraten. Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(22)96 (textgleich mit Ausschussdrucksache 18(17)89 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4089 in seiner 36. Sitzung am 4. März 2015 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 4. März 2015 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 18. März 2015 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe e

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 18/2618 in seiner 31. Sitzung am 17. Dezember 2014 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 33. Sitzung am 17. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 33. Sitzung am 17. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 in seiner 37. Sitzung am 10. Juni 2015 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** empfiehlt einstimmig die Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421 und 18/4893 sowie die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe in geänderter Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(17)88 in den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe eingebrachten Änderungsantrag, der einstimmig angenommen wurde.

Zuvor wurde der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421, 18/4893 und 18/4798 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4798 in seiner 37. Sitzung am 10. Juni 2015 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(17)89 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(17)89 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Für die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2, 4 und 5 stehen dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V. Mittel zur Verfügung, soweit sie im Haushaltsplan des Deutschen Bundestages etatisiert sind und die in den §§ 2 bis 7 genannten Mindestvoraussetzungen in der jeweiligen Satzung des Instituts erfüllt sind.“*

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

*„§ 8*

*Inkrafttreten*

*Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. §1 Absatz 1 Satz 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“*

*Begründung*

*Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)*

*Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.*

*Zu Nummer 2 (Neufassung des § 8)*

*Da die Finanzierung bisher aus den Einzeletats von vier Bundesministerien erfolgt ist, muss die Neuregelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 auch haushaltstechnisch umgesetzt werden. In § 8 soll klargestellt werden, dass die Umsetzung parallel zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Haushaltsaufstellung 2016 erfolgen soll.*

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4089 in seinen Sitzungen am 4. und 18. März 2015 (30. und 32. Sitzung) vertagt und in seiner 37. Sitzung am 10. Juni 2015 abschließend beraten. Er empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 18/2618 in seiner 20. Sitzung am 15. Oktober 2014, seiner 25. Sitzung am 17. Dezember 2014 sowie in seiner 26. Sitzung am 14. Januar 2015 anberaten. In seiner 27. Sitzung am 28. Januar 2015, seiner 28. Sitzung am 4. Februar 2015, seiner 29. Sitzung am 25. Februar 2015, seiner 30. Sitzung am 4. März 2015 und seiner 32. Sitzung am 18. März 2015 hat der Ausschuss den Antrag ohne Beratung vertagt. In seiner 37. Sitzung am 10. Juni 2015 hat der Ausschuss den Antrag abschließend beraten. Er empfiehlt einvernehmlich, den Antrag für erledigt zu erklären.

## V. Begründung der Beschlussempfehlung

Zur Begründung generell wird auf die Drucksachen 18/4421 und 18/4893 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(17)88 vom Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 8)

Da die Finanzierung bisher aus den Einzeljets von vier Bundesministerien erfolgt ist, muss die Neuregelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 auch haushaltstechnisch umgesetzt werden. In § 8 soll klargestellt werden, dass die Umsetzung parallel zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Haushaltsaufstellung 2016 erfolgen soll.

In den Ausschussberatungen begrüßten die Fraktionen übereinstimmend die für das Deutsche Institut für Menschenrechte gefundene gesetzliche Regelung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** führten weiter aus, die gemeinsame Position der im Bundestag vertretenen Fraktionen werde durch die Zustimmung zu den zusammengeführten Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 18/4421 und der Bundesregierung auf Drucksache 18/4893 deutlich. Das Deutsche Institut für Menschenrechte solle die aufgrund der gesetzlichen Regelung anstehenden Veränderungen zügig vornehmen. Die bestehenden Vereinsorgane sollten dafür an die nun gesetzlich vorgesehene Organisation angepasst und das Aufgabenspektrum erweitert werden. Beides solle bis spätestens 30. Juni 2016 umgesetzt werden.

Die **Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** plädierten dafür, die gemeinsame Position aller Fraktionen durch eine Zusammenführung der wortgleichen Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/4421, 18/4893 und 18/4798 zum Ausdruck zu bringen.

Berlin, den 10. Juni 2015

**Erika Steinbach**  
Berichterstatlerin

**Frank Schwabe**  
Berichterstatter

**Annette Groth**  
Berichterstatlerin

**Tom Koenigs**  
Berichterstatter